

Einbindung und Aufgaben von Plattdeutschbeauftragten der Kommunen

Eine Empfehlung der kommunalen Plattdeutschbeauftragten (im folgenden PB) in Ostfriesland

1. **Einsetzung:** Das Vorschlagsrecht ist frei. Der/Die Plattdeutschbeauftragte wird vom Rat der Kommune gewählt.
2. **Freistellung und Finanzausstattung:** In der Hauptsatzung sollte festgelegt werden, mit wie vielen Stunden der/die PB für die Erfüllung seiner Aufgabe freigestellt wird (für Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Kommunen; das Amt kann auch ehrenamtlich besetzt werden) und dass er/sie eine (weiter zu regelnde) Auslagenerstattung bekommt. Der/Die PB sollte eine eigene Haushaltsstelle haben, damit er/sie den Aufgaben in planerischer Sicherheit nachkommen kann.
3. **Beratende Stimme:** Der/Die PB darf an Ratssitzungen und Ausschusssitzungen teilnehmen. Er/Sie hat kein Stimm- oder Antragsrecht, doch er/sie wird gehört, darf beantragen, dass seine/ihre Anliegen auf die Tagesordnung gesetzt werden, und Vorlagen zur Entscheidung einbringen.
4. **Aufgabendefinition:** Die Aufgaben der PB ergeben sich aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Hierbei sind folgende Aufgaben von besonderer Wichtigkeit:
 - die Förderung des Gebrauchs der Sprache
 - in öffentlichen Verwaltungen;
 - in Bildungsinstitutionen, insbesondere in Kindertagesstätten und Grundschulen;
 - im privaten und kulturellen Leben, insbesondere in der Familie und bei Freizeitaktivitäten sowie bei kulturellen Veranstaltungen;
 - in den Medien, vor allem in Tageszeitungen und in lokalen oder regionalen Radiosendern.
5. **Vorschlagsrecht / Querschnittsaufgabe:** Der/Die PB wird bei allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen oder Maßnahmen, bei denen die plattdeutsche Sprache von Bedeutung ist, einbezogen und darf Vorschläge machen.
6. **Informationsrecht:** Alle Dienststellen sind verpflichtet, dem/der PB bei der Erfüllung der o. g. Aufgaben zu unterstützen und ihn/sie rechtzeitig zu informieren und einzubeziehen, wenn ihre Arbeit mit der plattdeutschen Sprache zu tun hat.
7. **Weisungsfreiheit und Berichtspflicht:** Der/Die PB ist nicht weisungsgebunden. Der/Die PB erstattet der/dem Hauptverwaltungsbeamten in festgelegten Abständen Bericht. Er/sie darf Empfehlungen geben, die aus seiner Sicht umgesetzt werden sollten und diese öffentlich bekannt machen. Empfehlenswert sind zudem regelmäßige Berichte in Rats- und Ausschusssitzungen.

Aurich 8. April 2009